



Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Abweichend von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wird die Beseitigung einzelner kleinerer toter Heimtiere (Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden; dies sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Zwerghasen, Meerschweinchen, Hamster und Vögel) durch Vergraben unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen gestattet.

2. Bedingungen und Auflagen:

2.1 TSE-verdächtige Heimtiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde, sowie Heimtiere mit Tierseuchenverdacht oder an einer Tierseuche erkrankte Heimtiere dürfen nicht vergraben werden.

2.2 Das Gelände muss für das Vergraben geeignet sein. Es muss sich um das eigene Gelände des Vergrabenden oder um ein Gelände handeln, das von der zuständigen Behörde hierfür besonders zugelassen bzw. ausgewiesen ist (z.B. Kleintierfriedhof).

2.3 Ein Vergraben in Wasserschutzgebieten oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen ist nicht erlaubt.

2.4 Die Heimtiere müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 cm starken Erdschicht, gemessen vom Rande der Grube an, bedeckt sind.

2.5 Die Heimtiere sind entweder oh-

ne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den Verwesungsprozess nicht beeinträchtigt.

2.6 Die Heimtiere sind unverzüglich nach den genannten Vorgaben zu vergraben. Ein Lagern bzw. Zwischenlagern ist nicht erlaubt.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth als bekannt gegeben.

Gründe:

Die Stadt Fürth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayBwVfG) örtlich zuständig.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EG) 1774/2002, wonach die Beseitigung von toten Heimtieren durch Vergraben zugelassen werden kann.

Da die Beseitigung von toten Heimtieren in Tierkörperbeseitigungsanstalten einen erheblichen Aufwand erfordert, ist es unter Abwägung aller Güterinteressen und unter der Voraussetzung, dass die in der Ziffer 2 der Allgemeinverfügung genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten werden, vertretbar, für einzelne kleinere tote Heimtiere eine besondere Beseitigung durch Vergraben zu gestatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe **Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach**, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, oder Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht!

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

**Fürth, 7. April 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

An alle Wasserabnehmer der Straße Talpromenade in Fürth-Stadeln

Sanierungsarbeiten an der bestehenden Wasserversorgungsleitung

Sehr geehrte Abnehmer, der Zweckverband beabsichtigt in der oben genannten Straße Talpromenade die bestehenden Wasserversorgungsleitungen zu sanieren. Die Versorgungsleitungen werden innen gereinigt und mit einer Zementmörtelauskleidung versehen.

Dieses Vorgehen und das Arbeitsverfahren hat gegenüber einer Neuverlegung u. a. den Vorteil, dass die Straßenoberfläche nur an einigen Winkelpunkten aufgegraben werden muss. Die Behinderungen der Abnehmer/Anlieger während der Bauzeit können somit auf ein Mindestmaß reduziert werden. Zudem ist ein abschnittsweiser Arbeitsablauf möglich.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung erfolgt vor Beginn der abschnittswisen Sanierungsarbeiten die Verlegung der Notversorgungsleitung für die betroffenen Anwesen. Die Bauarbeiten nehmen voraussichtlich ca. **sechs Wochen** in Anspruch.

Der Baubeginn ist **ab dem 9. Mai 2005**, vorgesehen.

Rechtzeitig vor der Umstellung der jeweiligen Grundstücksanschlüsse auf die Notversorgung und die Zurückbindung erhalten Sie von uns über den Ausführungstermin eine schriftliche Benachrichtigung.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Unsere Geschäftszeiten sind:

Montags, dienstags und mittwochs von 7 bis 12 Uhr und 12.45 bis 16 Uhr, donnerstags von 7 bis 12 Uhr und 12.45 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 7 bis 13 Uhr.

Ihr Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-1) wird bekanntgegeben:

Es ist beabsichtigt, das als öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmete Grundstück Fl. Nr. 522/26, Gem. Dambach (Teilfläche) einzuziehen (Stichstraße zum Rennweg).

Es ist beabsichtigt, den von der

Magazinstraße in Höhe Sandstraße nach Osten verlaufenden, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Wege sind nicht mehr vorhanden. Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, II. Stock, Zimmer 201, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 19. April 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 6. April 2005 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten **Anemonenweges (Fl. Nr. 225/34, Gem. Vach)** wird eingezogen.

Eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten **Weierhofer Straße (Fl. Nr. 221/3, Gem. Dambach)** wird eingezogen.

Eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlichen Weges gewidmeten Grundstücks **Fl. Nr. 103, Gem. Poppenreuth (An den Gärten)** wird eingezogen.

Eine Teilfläche des als Eigentümerweg gewidmeten Grundstücks **Fl. Nr. 168/2, Gem. Fürth (Stichstraße zur Gustavstraße)** wird eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Be-

klagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, III. Stock, Zimmer 305, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 19. April 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 6. April 2005 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadt-

zeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Zu Ortsstraßen werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

- Eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 506/2, Gem. Stadeln (**Fischerberg**).
- Das Grundstück Fl. Nr. 9/5, Gem. Ronhof (**Sacker Weg**).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt,

Königswarterstraße 64, III. Stock, Zimmer 305, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 19. April 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Zuschüsse für Familienerholung auf dem Bauernhof

Im Rahmen der „Familienerholung auf dem Bauernhof“ können auch 2005 wieder in Fürth wohnhafte Familien mit Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, staatliche Zuwendungen erhalten. Es werden Erholungsaufenthalte in Bayern, während der Schulferienzeit auch im übrigen Bundesgebiet, gefördert.

Personenkreis A:

Berücksichtigungsfähig sind nur Familien, deren regelmäßiges monatliches Familiennetto-Einkommen (Einkünfte aller Familienmitglieder nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) unterhalb einer Einkommensgrenze von 770 Euro (für alleinstehende Elternteile) oder 980 Euro (für beide Eltern) zuzüglich weitere 300 Euro je Kind liegen. Für jedes berücksichtigungsfähige Kind wird eine Zuwendung von 9,20 Euro je Verpflegungstag gewährt.

Für ein Kind, das nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, wird eine Zuwendung von 11,76 Euro je Verpflegungstag gewährt.

Personenkreis B:

Liegt das regelmäßige monatliche Familiennetto-Einkommen (Einkünfte aller Familienangehörigen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) unter 470 Euro (für alleinstehende Elternteile) oder 650 Euro (für beide Eltern) zuzüglich je Kind weitere 240 Euro, wird darüber hinaus jedem erwachsenen Teilnehmer ein Zuschuss von 9,20 Euro je Verpflegungstag gewährt.

Bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens wird das Kindergeld, sowie das Bundes- und Landes-erziehungsgeld nicht berücksichtigt. Sofern keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden, kann von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein Arbeitnehmerpauschbetrag von 1022,58 Euro abgezogen werden.

Eine Einkommensüberprüfung bei Personenkreis A entfällt, wenn der Haushaltsvorstand

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, sowie Leistungen nach ALG II
- Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder
- Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe oder laufende Beihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)

bezieht.

Der Erholungsaufenthalt ist von mindestens fünf bis höchstens 14 Verpflegungstagen förderfähig. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag.

Anträge können beim Sozialamt der Stadt Fürth, Königsplatz 2, Zimmer 216, Telefon 974-1832, rechtzeitig vor dem Erholungsaufenthalt gestellt werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVII „Thermalbad Fürth“ im Bereich des Scherbsgrabens, Gemarkung Fürth

hier: Frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVII für die Erweiterung bzw. Ergänzung des bestehenden Hallenbades mit einem Thermalbad-, Erlebnisbad-, Sauna- und Gastronomiebereich

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Thermalbades geschaffen werden.

Das hierzu entwickelte Nutzungskonzept sieht eine Erweiterung des bestehenden Hallenbades am Scherbsgraben mit einem Thermalbad-, Erlebnisbad-, Sauna- und Gastronomiebereich vor. Optional kann dem Badkomplex noch ein Fitness-, Physiotherapie- und ein Wellnessbereich zugeordnet werden.

Im Zuge der Neubauplanungen soll auch das sanierungsbedürftige Freibad neu gestaltet werden. Diese Sanierungs- und Unterhaltsmaßnahmen sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.

Des Weiteren ist im Bereich zwischen Cadolzheimer Straße und Scherbsgraben ein Parkdeck vorgesehen.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat hierzu mit Beschluss vom 16. Februar 2005 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVII eingeleitet.

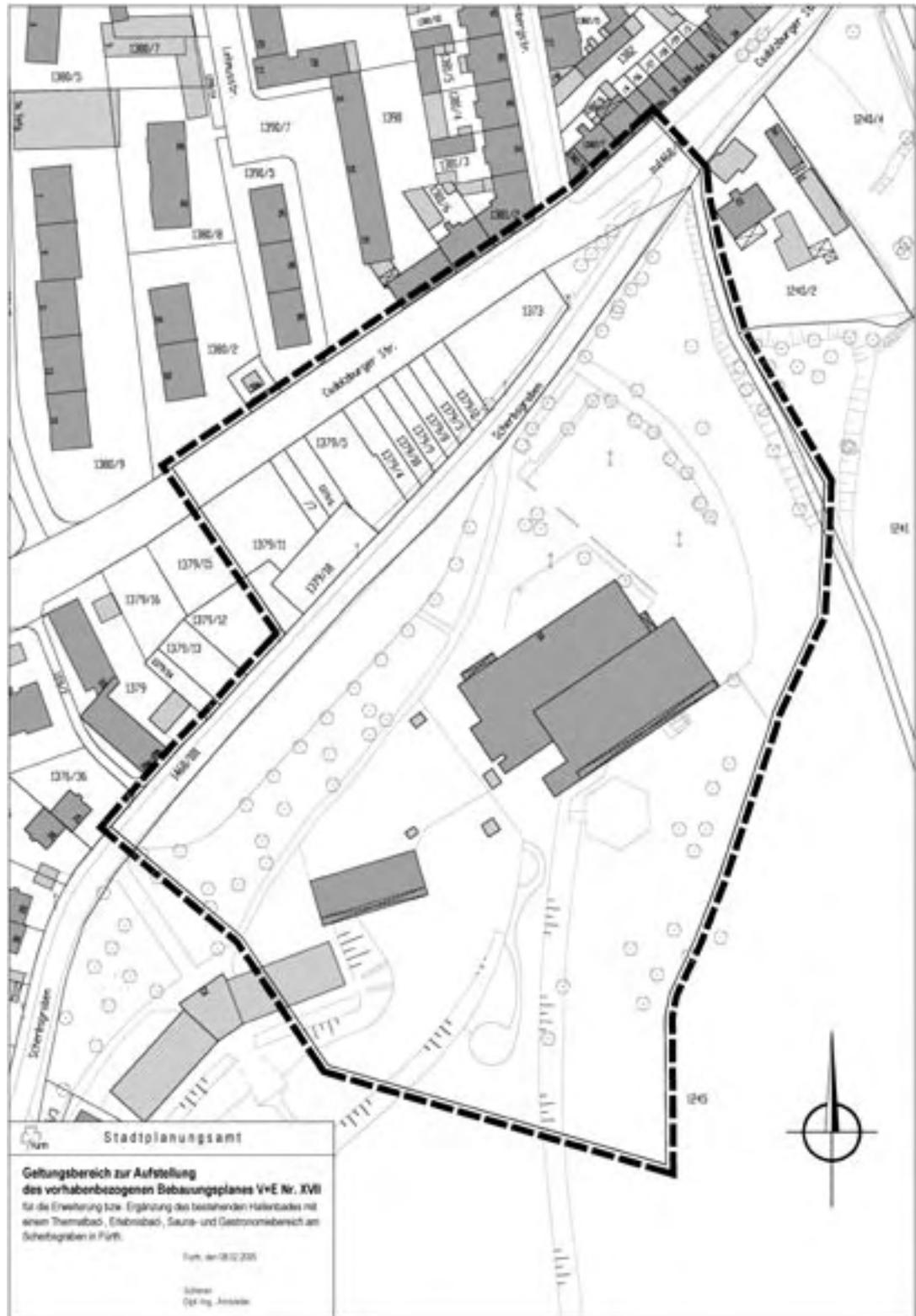
Der Einleitungsbeschluss wurde

gem. § 2 Abs. 1 BauGB bereits im Amtsblatt Nr. 5 der Stadt Fürth vom 16. März 2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Um die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und für eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu schaffen, ist u.

a. beabsichtigt:

- ein Sondergebiet i. S. des § 11 Baunutzungsverordnung (Baun-VO) mit der Zweckbestimmung „Thermalbad“ festzusetzen;
- im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltschützenden Belange i. S. des § 1 a BauGB besonders zu berücksichtigen, und
- während des Satzungsverfahrens



zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVII eine Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. des Gesetzes zur Umsetzung des UVP- Änderungsrichtlinie, der IVU- Richtlinie und weiterer EU- Richtlinien zum Umweltschutz durchzuführen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt am **28. April 2005 und endet am 17. Mai 2005** um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates, IV. Stock, Rudolf-Breitscheid-Straße 35. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVII einschließlich Kurzbegründung (mit integriertem Umweltbericht) kann im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. Stock, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 15 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch erteilt das Stadtplanungsamt auch Auskünfte. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-2655 vereinbart werden.

Fürth, 19. April 2005, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Gesamtfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Fürth mit integriertem Landschaftsplan hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

In einer ganztägigen gemeinsamen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Grundstücks-/Wirtschaftsausschusses wurden am 28. Februar 2005 alle vorliegenden Stellungnahmen und Anträge zur Gesamtfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan behandelt. Der FNP-Entwurf einschließlich Erläuterungsbericht wurde – unter Einbeziehung der in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen – bereits durch o.g. Gremien weitestgehend gebilligt. Zu einigen FNP-Änderungspunkten wurde in o.g. Sitzung noch keine Mehrheit gefunden. Die-

se wurden daraufhin abschließend in der Stadtratssitzung am 13. April 2005 behandelt und der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung

Die öffentliche Auslegung beginnt am **9. Mai und endet am 13. Juni 2005**. Der Entwurf zur Gesamtfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht kann im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. Stock, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr eingesehen werden.

Auf Wunsch erteilt das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-2656 vereinbart werden.

Darüber hinaus kann der FNP-Entwurf einschließlich Erläuterungsbericht auch im Internet unter www.fuerth.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Fürth, 19. April 2005, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Versteigerung und Fundsachen

In Verwahrung des städtischen Fundamentes befinden sich folgende öffentliche Fundsachen (§ 978 BGB) sowie Überführungsgegenstände und unanbringbare Sachen (§ 983 BGB), deren Eigentümer nicht festgestellt werden können:

Verschiedene Fahrräder (Herren-, Damen-, und Kinderfahrräder), verschiedene Fahrradrahmen, zwei Fahrradhelme, zwei Autoreifen mit Felgen, eine Gasflasche, Regenschirme, Handys, Geldbörsen, Handtaschen, Rucksäcke, verschiedener Schmuck, Uhren, Brillen, verschiedene Taschen mit Inhalt, Spielsachen, Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände.

Die Empfangsberechtigten der aufgeführten Fundsachen werden hiermit gem. § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen gerechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, beim Fundamt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 120, geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände öffentlich versteigert. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Versteigerungserlös bzw. das gefundene Geld drei Jahre nach Ablauf der sechswöchigen Frist der Stadt Fürth zufällt, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat (§ 981 BGB).

Fürth, 18. April 2005, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibung

1. Vergabestelle: Stadt Fürth, Baureferat-, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2.1 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

2.2 Vertragsform: Dienstleistungsauftrag Gebäudereinigung im Zeitvertrag über Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung.

3. Ausführungsort/Objekt: Schulzentrum Fürth-Atzenhof, Flugplatzstraße 101 und 105, 90766 Fürth.

4. Art und Umfang der Leistung: Unterhaltsreinigung: 7.788,54 qm; Monatsreinigungsfläche: 106.614,74 qm; Grundreinigung: 7.788,54 qm; Glasreinigung: 1.692,00 qm (ohne Steigereinsatz); Jahresreinigungsfläche: 3.384,00 qm.

5. Losweise Vergabe: Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden.

6. Laufzeit des Zeitvertrages: 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 mit der Möglichkeit einer optionalen Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 31. Juli 2007.

7. Anforderung der Unterlagen und Empfänger der Angebote: Siehe Nr. 1.

8. Unterlagen können eingesehen

werden bei: Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich, Verwaltungsgebäude City-Center, Königstraße 112-114, Zimmer 107, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-1653.

9. Einzahlung des Kostenbeitrags für das LV: Höhe 25,50 Euro in bar oder Scheck unter der in Nr. 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto 18 Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00 „LV Gebäudereinigung Schulzentrum Fürth-Atzenhof“. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Bewerber, die den Kostenbeitrag geleistet haben, können die Excel-Tabellen für die Unterhalts- und Glasreinigung per Internet zur Verfügung gestellt werden. Sie sind telefonisch bei der Submissionsstelle unter Angabe der Internet-Adresse (siehe Nr. 1) anzufordern.

10. Ablauf der Angebotsfrist: 7. Juni 2005, 15 Uhr.

11. Höhe der Sicherheitsleistung: Es werden keine Kauttionen und Sicherheiten gefordert.

12. Vorzulegende Unterlagen:

- Kopie der Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer mit Eintrag des verantwortlichen Betriebsleiters,
- Nachweis über bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit Angaben über die Deckungssummen, einschl. Zusatz „Schlüsselverlust“,
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen,
- Bestätigung der Teilnahme am Ortstermin,
- Umsatzzahlen des Unternehmens der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre,
- Mitarbeiterzahlen des Unternehmens, einschl. Geringverdiener.

13. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende mit bevollmächtigtem Vertreter.

14. Zuschlags-/Bindefrist: 5. August 2005.

15. Die Stadt Fürth behält sich vor, den Auftrag unter Berücksichtigung von § 25 Nr. 3 VOL/A (wirtschaftlichstes Angebot) zu vergeben.

16. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■